

1886.

**Amtliche Mittheilungen**17<sup>tes</sup> Stüd.

des

**Königlichen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.**

Inhalt: II A. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen: № 2275. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro ministerio. — № 2276. Bekanntmachung, betr. das Examen pro licentia concionandi. — № 2277. Betrifft die Vakanz der Stelle eines Hausgeistlichen an der Straf-Anstalt zu Rawitsch, Provinz Posen. — II B. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westpreußen: № 2278. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro ministerio. — № 2279. Bekanntmachung, betr. das Examen pro licentia concionandi. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Stellenbesetzungen; Ephoralverwaltung; Geschenke.

**II A. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.**

№ 2275. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro ministerio.

Königsberg, den 25. November 1886.

Denjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis Sonnabend den 1. Januar 1887 zu melden.

Der Meldung müssen außer dem in deutscher Sprache abgefaßten Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist, folgende Originalzeugnisse vollständig beigelegt werden:

- 1) das Taufattest,
- 2) das resp. die Universitätsabgangszeugnisse,
- 3) die erlangte licentia concionandi,
- 4) das Ephoralzeugniß,
- 5) der Kommunionsschein,
- 6) der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht bezw. die Befreiung von derselben,
- 7) die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchengesang und im Orgelspiel,
- 8) das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars.

Sollte das Zeugniß in Betreff des Militärdienstes nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden. Dagegen ist das Zeugniß über den absolvirten 6wöchentlichen Seminarcurfus eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.

Z.-Nr. C 5380 I.

**№ 2276. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro licentia concionandi.**

Königsberg, den 25. November 1886.

Diejenigen Theologie Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum Sonnabend den 1. Januar 1887 einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Taufschein,
- 2) das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
- 3) das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
- 4) das Abendmahlszeugniß,
- 5) ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben, vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums, oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangs-Zeugniß selbst am Schluß des Semesters und vor Beginn des Examens uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

**Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.**

J.-Nr. C 5380 II.

**№ 2277. Betrifft die Vakanz der Stelle eines Hausgeistlichen an der Straf-Anstalt zu Rawitsch, Provinz Posen.**

Königsberg, den 26. November 1886.

Im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenraths machen wir bekannt, daß die durch Veretzung vakant gewordene Stelle eines Hausgeistlichen an der Straf-Anstalt zu Rawitsch, Provinz Posen, mit welcher ein Jahresgehalt von 2400 M. und freier Wohnung oder normalmäßige Miethsentschädigung verbunden ist, thunlichst bald wieder besetzt werden soll. Das Einkommen steigert sich mit den zunehmenden Dienstjahren auf 3600 M. Nach 10jähriger Wirksamkeit im Anstaltsdienst steht eine entsprechende Versorgung in einer landesherrlichen Pfarrstelle durch den Ev. Ober-Kirchenrath in Aussicht.

Meldungen sind schleunigst bei uns einzureichen.

**II B. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westpreußen.**

**№ 2278. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro ministerio.**

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dem Examen pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Taufschein,
- 2) das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
- 3) das Abendmahlszeugniß,

- 4) die erlangte licentia concionandi,
- 5) das Ephoralzeugniß,
- 6) der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht bezw. die Befreiung von derselben.
- 7) die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchengesang und Orgelspiel,
- 8) das Attest über den Besuch eines Schullehrerseminars,
- 9) ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Vorbringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 24. November 1886.

**Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.**

(gez.) Grundschöttel.

N<sup>o</sup> 256.

**N<sup>o</sup> 2279. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro licentia concionandi.**

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Tauffchein,
- 2) das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
- 3) das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
- 4) das Abendmahlszeugniß,
- 5) ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß zu 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schluß des Semesters erteilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters und vor Beginn des Examens uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 24. November 1886.

**Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.**

(gez.) Grundschöttel.

N<sup>o</sup> 255.

### III. Kirchliche Notizen.

**Balauzen.** Mahnsfeld (Diözese Dom-Inspektion Königsberg), Pfarrstelle privaten Patronats (Rittergutsbesitzer Mothorby auf Arnberg), erledigt durch die Berufung des Pfarrers Colberg in die Pfarrstelle zu Heinrichswalde. Einkommen neben Wohnung ca. 4075 M.; ca. 1495 Seelen, 3 Schulen mit 4 Lehrern.

Allenburg (Diözese Wehlau), zweite Predigerstelle, erledigt durch die Berufung des Predigers Lucas in die Pfarrstelle zu Anglitten. Einkommen neben Wohnung ca. 2271 M.; ca. 5880 Seelen; 12 Schulen mit 17 Lehrern. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Allenburg.

Reidenburg, erste Pfarr- und Ephoralstelle, königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Superintendenten Skopnik in die Pfarrstelle zu Kumilsto. Einkommen neben Wohnung ca. 3924 M.; ca. 6560 Seelen, darunter ca. 3000 Polen; 9 Schulen mit 22 Lehrern. Mit der Stelle bleibt vorläufig bis auf Weiteres die commissarische Verwaltung der Pfarrstelle zu Candien, welche ca. 1650 M. trägt, verbunden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment, weil die Superintendentur mit derselben verbunden bleibt. Meldungen sind an das königliche Konsistorium zu richten.

Die Stelle eines deutschen Provinzial-Vikars, mit welcher ein Einkommen von 900 Mk. verbunden, ist durch die Berufung des bisherigen Provinzial-Vikars Predigers Stellmacher in die Pfarrstelle zu Bagnitz zur Erledigung gekommen.

**Stellenbesetzungen.** Königsberg, Pfarrstelle, an der Dom- und Cathedral-Kirche, mit dem zum Superintendenten der Dom-Diözese Königsberg ernannten seitherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Luckenwalde, Schlecht.

Rautenberg (Diözese Ragnit), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Verweser derselben Prediger Martin Anton Friedrich Brausch.

Schwarzort (Diözese Memel), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Verweser derselben Prediger Karl Drisch.

Anglitten und Schönwalde (Diözese Friedland), Pfarrstelle, mit dem seitherigen zweiten Prediger in Allenburg August Julius Lucas.

Heinrichswalde (Diözese litt. Niederung), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Mahnsfeld, Karl Rudolf Theodor Colberg.

Marwalde (Diözese Osterode), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Verweser derselben Prediger Heinrich Conrad Skowronski.

Willenberg (Diözese Ortelsburg), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser in Lautenburg, Prediger Theodor Albert Lange.

Riesenburg (Diözese Rosenberg), erste Predigerstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser, Prediger Karl Ferdinand Polenske.

**Ephoralverwaltung.** Dem Pfarrer Bourwieg in Pr. Eylau ist die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Diözese Pr. Eylau übertragen worden.

**Geschenke.** Der hiesigen Löbenichtschen Kirche ist von dem Apotheker E. Schwenkner eine silberne Denkmünze geschenkt, welche auf den Brand und die Wiederverbauung der Kirche geprägt worden ist. Die Vorderseite der Münze zeigt das Bild der alten Löbenichtschen Kirche mit der Ueberschrift: Gott hat es beschloffen, und mit der Unterschrift: Löbenichtsche Pfarrkirche, abgebrannt den 11. November 1764; auf der Rückseite befindet sich ein Opferaltar mit der Ueberschrift: Er hilft auch und mit der Ueberschrift: Eingeweiht den 1. Dezember 1776.

Der Gutsbesitzer Monetha in Sophienthal hat der Kirche in Rhein eine das Portal zum Kirchenplatz verschließende schmiedeeiserne Flügelthür geschenkt.

**Bemerk.** Da das königl. Konsistorium der Provinz Westpreußen bereits sein besonderes kirchliches Amtsblatt herausgibt, so wird entgegen der Publikation bei № 2267 dieses Blattes desselben fortan nun als „Amtliche Mittheilungen des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen“ bezeichnet werden, wie dieses schon mit diesem Stück geschehen ist.

(Ausgegeben am 2. Dezember 1886.)